

**Satzung**  
**zur ersten Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung**  
**des Landkreises Spree-Neiße vom 25.07.2001**

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt auf der Grundlage von §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59) i.V. m. §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I, S.272) die folgende vom Kreistag am 08.02.2006 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße vom 25.07.2001, bekannt gegeben im Spree-Neiße Blick vom 31. August 2001, Nr. 8/2001, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

7. Gesundheitswesen

- 7.1. Für Leistungen, die ein/-e Mitarbeiter/-in des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße im Rahmen der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz und den damit in Zusammenhang stehenden Gesetzen erbringt und die keine Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind, gilt folgende Regelung:

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand und den Stundensätzen des/der mit der Leistung betrauten Mitarbeiters/-in. Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach den Stundensätzen, die unter entsprechender Anwendung der vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg erlassenen Gebührenordnung vom 26.01.2005 (GVBl II S. 94,f), in der jeweils gültigen Fassung, maßgeblich sind.

- 7.2. Abweichend von § 5 Abs. 2 Ziff. 4 der Allgemeinen Gebührensatzung gilt für Hausbesuche und andere Reisetätigkeiten in Zusammenhang mit den in 7.1. beschriebenen Tätigkeiten folgende Regelung :

Für Hausbesuche und Reisetätigkeiten, für welche die Benutzung eines Kraftfahrzeuges erforderlich ist, wird vom Antragsteller eine Kilometerpauschale von 12,00 € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den

Friese  
Landrat